

# VEREINSSATZUNG

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Jazz-Initiative Frankfurt am Main“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke in dem Bereich Musik, Konzertveranstaltungen, insbesondere des Modernen Jazz, um die kulturelle Vielfalt in der Stadt Frankfurt zu bewahren und fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgendes verwirklicht:
  - a) Installierung einer regelmäßigen Konzertserie über das ganze Jahr, Einrichtung von jährlichen „Frankfurter Jazztagen“,
  - b) Förderung von Projekten wie
    - Programme in Frankfurter Clubs,
    - Förderung und Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten für Nachwuchsmusiker,
    - „Jazz in der Schule“ und Jazz in den Stadtteilen,
    - Organisation und Durchführung eigener Veranstaltungen außerhalb Ziffer a).
  - c) Förderung von Maßnahmen wie
    - Beschaffung von Proberäumen,
    - Einrichtung eines Jazzhauses,
    - Imagepflege des Jazz durch die Stadt Frankfurt,
    - Austausch mit anderen Städten in Deutschland und Europa,
    - Aktivierung der musikspezifischen Ausbildungsstätten,

- Mitspracherechte bei der Vergabe von öffentlichen Geldern an Jazzveranstalter in Frankfurt.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, jede juristische Person oder jede Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein; sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung (z.B. Mitgliedsausweis) wirksam.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) die Mitgliedschaft endet
  - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - (b) durch freiwilligen Austritt,
  - (c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - (d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt sein muss. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen ist. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es den Jahresbeitrag (§5 Mitgliedsbeiträge) nicht bezahlt. Vor der Streichung von der Mitgliederliste ist das Mitglied einmal schriftlich unter Setzung einer Frist von mindestens 4 Wochen zur Zahlung aufzufordern. Die Schriftform kann mit einfachem Brief an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen und gilt am des auf die Absendung folgenden Werktag als zugestellt. Kommt das Mitglied der Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht nach, kann der Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste durchführen, mit der Folge, der sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft. Die Streichung von der Mitgliederliste ist zu dokumentieren.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann hierzu eine Beitragsordnung beschließen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

## **§ 8 Zuständigkeit, Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
  - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, es sei denn alle Vorstandsmitglieder stimmen einer Beschlussfassung auf schriftlichem Wege zu. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in einer Niederschrift festzuhalten.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
  - c) Wahlen und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
  - f) Ernennung von Mitgliedern.

## **§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst am Ende des ersten Quartals, soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen: Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

## § 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der oben festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- b) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine der im Folgenden genannten steuerbegünstigten Einrichtungen bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist der Begünstigte der Rangfolge nach aus der folgenden Liste auszuwählen. Fällt ein Begünstigter aus, z.B. wegen Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, so tritt an seine Stelle der Nächstgenannte. Begünstigter soll sein:  
entweder 1. *Waggong e.V., Germaniastraße 89, 60389 Frankfurt*  
oder 2. *Deutsche Jazz Föderation e.V., Bundesgeschäftsstelle, Weinstraße 58, 67146 Deidesheim.*

## § 12 Datenschutz

- a) Mit Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse (auch E-Mail Adresse), sein Alter, freiwillige Angaben zu Beruf und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- b) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- c) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnisse der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied

geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

- d) Beim Austritt werden die unter Punkt a aufgenommenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.
- e) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bedingungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20. August 1990 errichtet und verändert laut Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 7. Juli 1994 und 9. Dezember 2009 und 29. November 2011 und 04. Juli 2012 aufgrund von § 9 Absatz (2) d) der Vereinssatzung.